



Beitragssatzung

für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Schauenstein (Verbesserungsbeitragssatzung -VBS/EWS-)

Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schauenstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Verbesserung des Kanalnetzes im Ortsteil Neudorf:

	Materialveränderungen	Querschnittsvergrößerungen
Teil 1: BA 03		
M 60 - M 59	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 59 - M 55	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 55 - M 54	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 54 - M 54a	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 54a - M 53	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 53 - M 52	B in SB	500 mm auf 800 mm
M 52 - M 51	B in SB	400 mm auf 800 mm
M 51 - M 50	B in SB	400 mm auf 500 mm
M 51 - M 43	B in SB	400 mm auf 500 mm
M 55 - M 58.1	Stz in B	250 mm auf 300 mm
M 54a - M 56.1	Stz in B	250 mm auf 300 mm
M 52 - M 19		400 mm auf 500 mm
M 19 - M 18		
Teil 2: BA 04		
M 18 - M 17		400 mm auf 500 mm
M 17 - M 16		400 mm auf 500 mm
M 16 - M 16a	Stz in B	250 mm auf 500 mm
M 16a - M 15	Stz in B	250 mm auf 500 mm
M 15 - M 14	PVC in B	250 mm auf 500 mm
M 14 - M 13	PVC in B	250 mm auf 500 mm
M 13 - M 12	PVC in B	250 mm auf 300 mm
M 12 - M 11	PVC in B	250 mm auf 300 mm
M 11 - M 7	PVC in B	250 mm auf 300 mm

Verbesserungsbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung – VBS/EWS

Vom 18. Dezember 2012



Seite 2

	Materialveränderungen	Querschnittsvergrößerungen
Teil 3: BA 05		
M 43 - M 27	B in SB	M27 - M42a: 300 auf 400
	B in SB	M42a - M 43: 400 auf 500
M 27 - M 26	B in SB	300 mm auf 400 mm
M 27 - M 34a	B in SB	300 mm auf 400 mm
M 26 - M 22	B in SB	
M 22c - M 22e		250 mm auf 300 mm
M 26 - M 26b	M26 -M26.1: Stz in B	200 mm auf 300 mm
	M26.1 - M26b: Stz in PP	200 mm in 250 mm

B= Beton, SB = Stahlbeton, PVC = Polyvinylchlorid, PP = Polypropylen, Stz = Steinzeug

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.



- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-
leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezo-
gen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwas-
serableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz,
wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie
bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grund-
stücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die
Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen
Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute
Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,23 €,
- b) pro m² Geschossfläche 1,33 €.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entspre-
chendes gilt für Vorausleistungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbe-
trag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablö-
sung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche
Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf
Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Januar 2013 in Kraft.

¹) § 6 geändert durch die am 09.09.2019 in Kraft getretene Änderungssatzung vom
26.08.2019